Anlage 5 Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen

Vereinbarung nach § 12 des Rahmenvertrags zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2025 (RV IFS)

§ 1 Vergütungsvereinbarung

(1) Es gelten folgende Entgeltsätze

1.	Offenes Beratungsangebot, max. zwei Behandlungseinheiten je	75,50 €
2.	Ambulante Einzelfrühförderung, je Behandlungseinheit	75,50 €
3.	Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut/in), pro Kind/Behandlungseinheit	42,18 €
4.	Interdisziplinäre Gruppenbehandlung (Dauer 90 Min., bis max. 4 Kinder in der Gruppe, jeweils 1 Therapeut/in aus medizinisch-therapeutischem und heilpädagogischem/psychologischem Bereich, incl. Vor-, Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche) pro Kind Voraussetzung für die Abrechnung ist ein um diese Leistung erweitertes Konzept der Einrichtung, das den Kostenträgern vor Behandlungsbeginn, spätestens vor Abrechnung der Leistung, vorgelegt werden muss.	47,45 €
5.	Interner interdisziplinärer Austausch (Teamgespräch) Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind	14,08 €
6.	Externer interdisziplinärer Austausch Abrechnung maximal 5x im Kalenderjahr für jedes geförderte Kind	18,00 €
7.	Mobile Frühförderung Für die überregionalen Interdisziplinären Frühförderstellen für Kinder mit Sinnesbehinderung (z.B. Blinde, Hörgeschädigte) beträgt abweichend von Nr. 7 das Entgelt für die mobile Frühförderung 146,18 € je Behandlungseinheit inklusive Investitionskosten für Kfz und Ausstattung.	101,23 €

Unterschriftsfassung

8.	Eingangsdiagnostik, je Behandlungseinheit Für die Eingangsdiagnostik können im Rahmen der 72 Behandlungseinheiten (s. Abs. 2) bis zu fünf Behandlungseinheiten abgerechnet werden.	75,50 €

(2) Die o.g. vereinbarten Pauschalsätze umfassen alle Personal- und Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten, welche individuell nach **Anlage 5a** für jede Interdisziplinäre Frühförderstelle vor Ort vereinbart werden. Die Behandlungseinheit umfasst 60 Minuten, von denen 45 Minuten auf die notwendigen kind- und elternbezogenen (bzw. wesentlichen Bezugspersonen) Aufgabenstellungen entfallen und 15 Minuten auf Vor- und Nachbereitung, externe Besprechungen sowie Dokumentation der Verlaufs- und Abschlussdiagnostik.

Grundsätzlich werden pro Behandlungsjahr im sozial- und heilpädagogischen Bereich bis maximal 72 Behandlungseinheiten, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, genehmigt. Pro Termin können zwei Behandlungseinheiten erbracht werden. Elterngruppen werden soweit vorhanden analog der Nr. 3 abgerechnet. Der Abrechnung der Leistungsentgelte ist jeweils ein Fördernachweis nach Anlage 5c beizufügen.

(3) Erbringen in einer Interdisziplinären Frühförderstelle von einem Dritten geförderte Fachkräfte Leistungen nach diesem Vertrag, so erfolgt eine Verrechnung des Zuschusses des Dritten nach **Anlage 5b**. Über die Erstattung von überzahlten Zuwendungen aufgrund des Einsatzes von staatlich gefördertem Personal der mobilen sonderpädagogischen Hilfe können zwischen dem Eingliederungshilfeträger und der jeweiligen Frühförderstelle vom Rahmenvertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Die Erbringung der unter § 1 Absatz 1 Nr. 4 aufgeführten Leistung der interdisziplinären Gruppenbehandlung wird im Rahmen eines Erprobungszeitraumes vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2027 von den Vertragsparteien nach von diesen festzulegenden Kriterien evaluiert. Die Abrechnung der interdisziplinären Gruppenbehandlung ist nur während dieses Zeitraumes zulässig. Über die Fortführung dieser Leistung über den 30. Juni 2027 hinaus wird nach dem Ergebnis der Evaluation entschieden. Eine erste Auswertung erfolgt nach zwölf Monaten (Stichtag 30. Juni 2026).

Unterschriftsfassung

§ 2 Härtefallklausel

Wenn eine IFS, deren Kostenstruktur z.B. auf Grund tariflicher Verpflichtungen von der Musterkalkulation gemäß Anlage 5 d nach oben abweicht, dadurch in der Substanz gefährdet ist, kann der zuständige Bezirk auf Antrag des Trägers einen einrichtungsindividuellen Ausgleich vereinbaren. Die Kosten, insb. Einnahmen und Ausgaben, sind transparent nachzuweisen. Bei der Vereinbarung ist der Zeitraum festzulegen, für den die Abweichung anerkannt wird. Ziel muss eine Hinführung zur der der Kalkulation zu Grunde liegenden Struktur nach Anlage 5 d sein.

§ 3 Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025.

Unterschriftsfassung